

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Usingen

Satzung der Stadt Usingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Usingen“ vom 17.09.2019.

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 17.09.2019 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Kernstadt von Usingen wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Kernstadt Usingen“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Usingen“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Stadt Usingen mit Datum vom 27.03.2019 (Originalmaßstab M. 1:6.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 47,28 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Maßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Anlage 1

Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Hinweise:

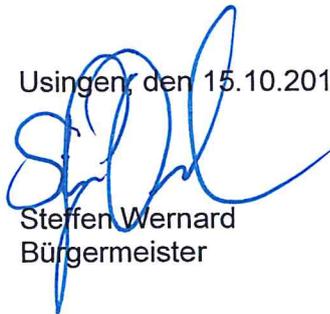
- a) Gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Zeitraum von 7 Jahren bis voraussichtlich Dezember 2026 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Usingen (Bauamt, Pfarrgasse 1, 61250 Usingen) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- c) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.
- d) Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff. BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.
- e) Die einschlägigen Vorschriften und die Sanierungssatzung nebst Lageplan können vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt, Pfarrgasse 1, 61250 Usingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag
Dienstag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Usingen, den 15.10.2019



Steffen Wernard
Bürgermeister

Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"

Abgrenzung Sanierungsgebiet,
ca. 47,28 Hektar



M.A.O. 1:6.000

Förmliche Festlegung
Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"

Stadt Usingen
Bauamt



Stand: 27.03.2019

